



Mitteilung über Waffenbesitzwechsel gem. § 34 Abs. 2 WaffG

Folgende Schusswaffe hat den Besitzer gewechselt
(bei Besitzwechsel von mehreren Waffen, diese bitte auf der Rückseite aufführen):

Waffenart	Kaliber	Hersteller	Modell	Herstellernummer

Überlasser:

Name, Vorname:	
Geburtsdatum, Geburtsort	
Straße:	
Wohnort:	
WBK-Nr.:	
Art und Gültigkeitsdauer der Besitzberechtigung:	
ausstellende Behörde:	

Erwerber:

Name, Vorname:	
Geburtsdatum, Geburtsort:	
Straße:	
Wohnort:	
WBK-Nr.:	
Art und Gültigkeitsdauer der Erwerbs- und Besitzberechtigung:	
ausstellende Behörde:	

Überlassungsdatum: _____

Unterschrift des Überlassers

Unterschrift des Erwerbers

Wer eine Schusswaffe auf Grund einer Erlaubnis erwirbt, hat binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde den Erwerb schriftlich anzuzeigen und seine Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Erwerbs vorzulegen.

Überlässt jemand aufgrund einer Erlaubnis nach § 34 Abs. 2 WaffG eine Schusswaffe, so hat er das unter Angabe der Personalien des Erwerbers binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde anzuzeigen und ihr die Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Übergangs vorzulegen.

Über die erforderliche Verwaltungsgebühr (Abschnitt II der Kostenverordnung zum Waffengesetz) ergeht ein gesonderter Bescheid.